

Bürger-Hause von einer Militairperson durch die dasigen Regiments-Gerichte aufgenommen worden, zu Recht beständig, oder ob nicht diesfalls einiger Widerspruch zu vermuthen sey? Ihr Zweifel wird sich aber so fort heben, wenn Sie in Erwägung ziehen wollen, daß der befugte Gerichtsstand der Soldaten unter andern auch darinnen beruhet, daß die Regimente ihre Gerichtsbarkeit, in Städten und auf dem Lande, über die ihnen zustehende Personen, es sey in willkürlichen oder streitigen Rechtshandlungen, ausüben; folglich vor diesen Gerichten die Testamente gültiger Weise errichtet werden können. Nachstehendes rechtl. Responsum, welches ich Ihnen mitzutheilen die Ehre habe, wird Sie davon mit mehreren überzeugen.

„Obgleich ein Auditeur in einem unter der Stadt Obrigkeit liegenden Hause *actus iurisdictionis* zu exerciren, regulariter nicht befugt, daher Zweifel vorfällt, ob die zu den Kriegsgerichten gehörige Personen auch ihren letzten Willen in ihrem Logis ihrer Obrigkeit übergeben können, oder ob dieses nur der *Magistratus loci ordinarius*, die Stadtobrigkeit, zu prätendiren berechtiget sey? Siquidem *iudex extra territorium suum ius dicere nequit*, und bekant, daß auch ein *Judex extraneus actus voluntariae iurisdictionis valide nicht exerciren könne*; Berlich. P. I. Concl. 2. bevorab dergleichen *actus pro turbatione iurisdictionis* anzusehen, da dem *Judici ordinario* der Genuß der *Sportuln* entzogen wird;

Meuius P. 4. Dec. 175.

Stryck de cautel. Testam. C. 7. §. 36.

Dieweil aber dennoch das *Forum militare priuilegiatum* ist, und eben darinnen eines Theils bestehet, daß die Regiments-Gerichte ihre *Jurisdiction* in der Stadt über die ihnen zustehende Personen, es sey in *actibus voluntariae* oder *contentiosae iurisdictionis*, exerciren mögen, und das *Testamentum quaestionis* um so viel mehr valide vor den Kriegs-Gerichten in eines Bürgers Hause aufgerichtet werden können, als auch sonst ein letzter Wille, wenn gleich derselbe einem *judici extraneo*, unter anderer *Jurisdiction*, übergeben worden, bestehet und gültig ist;

Berlich. P. 3. Concl. 4. n. 12.

Stryck de Cautel. Testam. C. 7.

So erscheinet daraus so viel, daß der den Regiments-Gerichten in einem Bürger-Hause übergebene letzte Wille, zu Recht beständig sey. „

Sollten Sie mir einen *casum in contrarium* angeben können: So werde solches erwarten. Unterdeffen verbleibe — — B. den 28. Oct. 1775.

Parthenopolitanus.

V. Schrei-